

**Satzung des Kanu-Club Eifeler-Wasser-Wander-Gemeinschaft 62 Monschau e .V.**

**Kanu-Club EWWG 62 Monschau e.V.**

§1

Die Gemeinschaft führt den Nauen „Kanu-Club Eifeler-Wasser-Wander-Gemeinschaft 62“, abgekürzt „Kanu-Club EWWG 62 Monschau e.V.“. Sie ist eine Untergruppe des Eifelvereins und Mitglied der DKV Landesgruppe Nordrhein- Westfalen. Als Gründerdatum gilt der 1. Januar 1962.

§2

Sitz der Gemeinschaft ist Monschau, sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Mitglied kann jeder ab vollendeten 10. Lebensjahr werden, der sich freigeschwommen hat. Mit dem Beitritt wird er gleichzeitig Eifelvereinsmitglied der Ortsgruppe Monschau.

Bei Familienmitgliedschaften können auch Kinder unter 10 Jahren Mitglied werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§5

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Sie legt das Jahresprogramm fest und rechnet das abgelaufene Jahr ab. Zu der Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen 2/3-Mehrheit, alle anderen Beschlüsse einfache Mehrheit der Anwesenden. Die Beschlüsse sollen im Protokollbuch aufgenommen und vom Geschäftsführer beurkundet werden.

## §6

Der Vorstand wird bei der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

## §7

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer. Es sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder zusammen Verfügungsberechtigt.

## §8

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand lt. § 7 und den einzelnen Fachwarten zusammen, die mit dem Vorstand für die gleiche Dauer gewählt werden. Dem erweiterten Vorstand muss ein Jugendlicher bis 18 Jahre angehören.

## §9

Austritt: Freiwilliger Austritt ist nur schriftlich 3 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres möglich.

Ausschluss: Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder ausschließen, wenn

- a) die Satzung nicht befolgt wurde
- b) das Ansehen des Sportes und der EWWG geschädigt wurde
- c) mit den Beitragszahlungen ein Jahr *im* Rückstand geblieben wurde.

## § 10

Der Beitrag wird vom Vorstand festgesetzt und ist spätestens bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu zahlen.

## § 11

Leistungen des Kanu-Clubs für seine Mitglieder sind neben den Verbands-Leistungen.

- a) Die Benutzung der dem Club gehörenden Boote und Gerätschaften entsprechend § 12 dieser Satzung.

## § 12

Die den Club gehörenden Boote und Gerätschaften können auch an Nichtmitglieder gegen Gebühr ausgeliehen werden. Gemeinschaftsfahrten des Clubs mit mindestens zwei Booten gehen immer vor.  
Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

## § 13

Die Auflösung des Clubs kann nur mit 2/3 Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder).  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das mit Beihilfen erworbene Vermögen an den Deutschen Kanuverband zurück. Das übrige Vermögen fällt an den Eifelverein Ortsgruppe Monschau, unter der Voraussetzung, dass dieser zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützige Zwecken dienend anerkannt ist; andernfalls fällt das übrige Vermögen der Stadt Monschau zu. Die begünstigten Körperschaften haben das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 23. Februar 1966 errichtet und letztmalig auf der Jahreshauptversammlung 1990 mit 2/3 Mehrheit geändert.

Monschau, den 27. Jan. 1990

Neugefertigt unter Berücksichtigung der JHV 1990 am 27. Jan. 1990